

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	2
A.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz.....	3
A.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht, Wasser, Boden	4
A.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 470 Vermessung & Geoinformation	5
A.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft.....	5
A.6	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5
A.7	bnNETZE GmbH	7
A.8	PLEdoc GmbH	8
A.9	Stadt Freiburg	9
A.10	Gemeinde Stegen	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald ALB.....	10
B.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 320 Gesundheitsschutz	10
B.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht.....	10
B.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 510 Forst.....	10
B.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	10
B.6	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung.....	10
B.7	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 540 Flurneuordnung	10
B.8	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 650/660 Straßenbau und Verkehrslenkung....	10
B.9	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	10
B.10	ED Netze GmbH	10
B.11	IHK Südlicher Oberrhein	10
B.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	10
B.13	Unitymedia BW GmbH.....	10
B.14	terraneis bw GmbH.....	10
B.15	Netze BW GmbH.....	10
B.16	Vermögen und Bau Baden Württemberg.....	10
B.17	Stadt Staufien	10
B.18	Gemeinde St. Märgen.....	10
B.19	Gemeinde St. Peter	10
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	11

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 23.07.2018)	
A.1.1	<p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, wo sich die beiden bestehenden Spielbahnen befinden, die verlegt werden sollen. Zwar wird textlich beschrieben, dass diese Flächen über eine Wasserschutzgebietszone (WSG) führen, eine genaue (kartierte) Abgrenzung ist in den Unterlagen jedoch nicht enthalten.</p> <p>Darüber hinaus fehlen Aussagen zur künftigen Nutzung bzw. Behandlung dieser 5,1 ha großen Fläche. Da es sich um eine Verlagerung und nicht um eine Erweiterung des Golfplatzes handelt, gehen wir davon aus, dass die beiden bestehenden Spielbahnen wieder vollständig dem Außenbereich zugeführt werden. Es wäre daher folgerichtig, den Flächennutzungsplan auch in diesem Bereich zu ändern und anstelle der momentan dargestellten Grünfläche eine außenbereichs- und wasserschutzgebietsverträgliche Nutzung vorzusehen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es wird in der Begründung ein Lageplan eingearbeitet, aus dem die Lage der beiden bestehenden Spielbahnen, die verlagert werden sollen, ersichtlich ist.</p> <p>Auf den beiden bestehenden Spielbahnen, die über eine Wasserschutzgebietszone führen, wird zwar der Spielbetrieb aufgegeben, jedoch befindet sich diese Wasserschutzgebietszone räumlich inmitten des bestehenden Golfplatzes, so dass ein Herauslösen dieser Spielbahnen aus dem organisatorischen Ablauf des Golfplatzes und die Umwandlung der Spielbahnen in eine außenbereichsverträgliche Nutzung nicht möglich ist. Die beiden bestehenden Spielbahnen werden aufgrund ihrer Vornutzung und der räumlichen Lage innerhalb des Golfplatzes nicht wieder vollständig dem Außenbereich zugeführt.</p>
A.1.2	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Änderungsbereich durch ein Deckblatt auf dem Gesamtplan bzw. dem betreffenden Teilplan. Nach den aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Grundsätzen der Planklarheit und Dokumentenbeständigkeit sollte das Deckblatt u.a. auch eine eindeutige Zuordnung zur betreffenden Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichen. Hierzu empfiehlt es sich, das Deckblatt mit einem Reiter (zur Bezeichnung der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans) zu versehen. Wir bitten die Entwürfe der jeweiligen Deckblätter bereits im Rahmen der Offenlage vorzulegen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Deckblatt wird zur Offenlage mit einem Reiter mit Ausfertigungs- und Wirksamkeitsvermerk versehen.</p> <p>Die zugehörige Nummer der Flächennutzungsplanänderung ist durch Einschrieb in den Änderungsbereich ersichtlich.</p>
A.1.3	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung</p>
A.1.4	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung wird nach Verfahrensabschluss übermittelt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz (Schreiben vom 23.07.2018)	
A.2.1	<p>FFH-Gebiet - § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“. Von der geplanten Verlagerung der Spielbahnen sind kartierte FFH-Mähwiesen betroffen. Das Vorhaben bedeutet eine vollständige Entwertung bzw. Umwandlung der geschützten Mähwiesen, was mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht vereinbar ist. Deshalb wurden in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld der Bauleitplanung an anderer Stelle innerhalb des FFH-Gebiets Flächen zur Schadensbegrenzung festgelegt. Die Entwicklung neuer FFH-Flachlandmähwiesen wurde bereits eingeleitet. Insofern ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan aus Sicht der Schutzziele des betroffenen FFH-Gebiets ohne Ausnahmeverfahren bewältigbar ist, da die Vorhabenwirkungen voraussichtlich unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt und die Anforderungen des FFH-Schutzes bewältigt werden können.</p> <p>Die Verträglichkeit ist allerdings noch im Rahmen einer durchzuführenden FFH-Prüfung zu bestätigen, wobei der Prüfungsumfang sich an den gesamten möglicherweise vom Vorhaben betroffenen FFH-Arten und -Lebensraumtypen bzw. dessen Schutzziele zu orientieren hat. Für die Verträglichkeitsprüfung sind, soweit möglich, aktuelle Daten des 2018 begonnenen Managementplans einzubeziehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wird eine vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Daten des sich derzeit in Bearbeitung befindlichen Managementplans werden miteinbezogen, sofern von Seiten des Regierungspräsidiums hierzu die Zustimmung erteilt wird.</p>
A.2.2	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet liegt wie das bestehende Golfplatzgelände vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Im Rahmen der weiteren Planung ist der Nachweis zu führen, dass das Vorhaben dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderläuft, bzw. in eine objektive Erlaubnis-/Befreiungslage hineingeplant wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wird eine naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Bewertung der Eingriffe im Hinblick auf den Schutzzweck des LSG als Grundlage für einen Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis/Befreiung erstellt.</p>
A.2.3	<p>In der FNP-Änderungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal werden Ziel und Zweck der Planung dargestellt, begründet und auch Standort-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>alternativen geprüft. Aus fachlicher Sicht wird die Wahl des Standortes für die Verlegung der zwei Spielbahnen plausibel begründet. Des Weiteren wird dargestellt, wie die FFH-Verträglichkeit hergestellt und auch die Anforderung des Hochwasserschutzes bewältigt werden können.</p> <p>Im Steckbrief des Umweltberichts werden die Umweltbelange des Vorhabens sowie die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der geplanten Eingriffe dargestellt. Die jeweiligen Ergebnisse und Maßnahmen werden im Umweltbericht des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und weiterentwickelt. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Belange des FFH- und Artenschutzes, sowie die Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren bewältigt werden können (s.o. Ziff. 1).</p>	
A.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht, Wasser, Boden (Schreiben vom 23.07.2018)	
A.3.1	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Die Fläche, die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes überplant wird, liegt vollständig in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen von bnNETZE (früher badenova), der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes Himmelreich im Dreisamtal, welches mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 03. Februar 1992 festgesetzt wurde. Die engere Schutzzone ist einer Fassung von bnNETZE zuzuordnen. Bisher wird die überplante Fläche landwirtschaftlich als Grünland extensiv genutzt. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung aber auch hinsichtlich der Grundwassereigenschaften ist diese Form der Nutzung optimal. Die beabsichtigte Anlage von zwei Spielbahnen für den Golfplatz des Golfclubs Freiburg wird fachlich nur deshalb mitgetragen, weil es so möglich wird, Spielbahnen aus dem Fassungsgebiet einer Grundwasserfassung zu verlagern.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</p> <p>Der Verlagerung der beiden Spielbahnen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wird zugestimmt. Die Einzelheiten hierzu sind im zugehörigen Bebauungsplan formuliert.	
A.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 470 Vermessung & Geoinformation (Schreiben vom 23.07.2018)	
	Diese werden ggf. im Bebauungsplanverfahren vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft (Schreiben vom 23.07.2018)	
	Die Planung beansprucht Teile der Flurstücke 838 und 839 Gem. Zarten. Diese sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet, sind also als landbauwürdiger Standort anzusehen und sollten möglichst einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Wir bitten, dies in die Begründung und die Standortalternativenprüfung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 09.07.2018)	
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten bilden im Plangebiet feinkörnige Sedimente des Auenlehms und Älteren Auenlehms unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im</p>	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.6.2	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Durch die geplante Verlagerung der beiden bestehenden Spielbahnen, die eine Zone I des Wasserschutzgebietes „WSG-FEW + Kirchzarten + Stegen + WW Himmelreich“ (LUBW-Nr.: 315117) queren, wird eine Verbesserung für den Grundwasserschutz erreicht.</p> <p>Wie der Großteil der Golfanlage befindet sich auch das Plangebiet innerhalb der Zone II des o.g. Wasserschutzgebietes.</p> <p>Gemäß Arbeitsblatt DVGW W 101 stellt das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Sportanlagen und Freizeitanlagen in der Zone II ein sehr hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Mögliche Beeinträchtigungen sind vor allem während der Bauphase einer Golfanlage gegeben sofern große Erdmassenbewegungen mit Verletzung bzw. Beseitigung der Deckschichten und ein Umbruch der humosen Bodenzone durchgeführt werden. Daher ist insbesondere während der Bauphase aber auch während der späteren Flächennutzung durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sicherzustellen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p>	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.7 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 02.07.2018)</p>		
	<p>Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Zartener Becken“. Gemäß einschlägiger Rechtsverordnung sind darin u.a. verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung • Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie Wohnunterkünften • Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen • Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen, u.a.) Sprengungen • Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) außerhalb der erwerbsmäßig betriebenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung • Anwendung von PSM innerhalb von Gewässerrandstreifen • Beseitigen von Ufergehölzen <p>Von den o.g. Verboten kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, sofern eine Verunreinigung des</p>	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.</p> <p>Zu den Verboten der Nummern 3 und 5 möchten wir auf das Infoblatt des DGV-Arbeitskreis „Integrierter Pflanzenschutz“ (Schemazeichnung Entwässerung von Funktionsflächen) und der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsbestimmung NW 802 hinweisen.</p>	
A.8	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 25.06.2018)	
A.8.1	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbe-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	treiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
A.8.3	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
<p>A.9 Stadt Freiburg (Schreiben vom 03.08.2018)</p>		
A.9.1	Keine Einwände.	
A.9.2	Das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg geht davon aus, dass die naturschutzfachlichen Belange mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt werden.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wird im Verfahren beteiligt und die naturschutzfachlichen Belange mit der Behörde abgestimmt.</p>
<p>A.10 Gemeinde Stegen (Schreiben vom 21.06.2018)</p>		
A.10.1	Es wird hinterfragt, ob die Gefährdung eines stark befahrenen Fußgänger- und Radwegs ausgeschlossen werden kann.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Gefährdung eines stark befahrenen Fußgänger- und Radwegs kann ausgeschlossen werden, da geplant ist, das Plangebiet entsprechend des Grünordnungsplans und insbesondere Ziffer 1.4.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans locker mit Einzelbäumen und Sträuchern einzugrünen, die als Barriere für abirrende Golfbälle dienen. Geschlossene Gehölzpflanzungen, die den künftig für Golfzwecke genutzten Landschaftsteil optisch komplett abschotten würden, sind jedoch nicht vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Erholungseignung zu vermeiden.</p>
A.10.2	Darüber hinaus haben wir zum vorgenannten Sachverhalt und nach Durchsicht der Planungsunterlagen keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald ALB (Schreiben vom 23.07.2018)
B.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 320 Gesundheitsschutz (Schreiben vom 23.07.2018)
B.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 23.07.2018)
B.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 510 Forst (Schreiben vom 23.07.2018)
B.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 23.07.2018)
B.6	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung (Schreiben vom 23.07.2018)
B.7	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 540 Flurneuordnung (Schreiben vom 23.07.2018)
B.8	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 650/660 Straßenbau und Verkehrslenkung (Schreiben vom 23.07.2018)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 13.07.2018)
B.10	ED Netze GmbH (Schreiben vom 26.06.2018 - Keine weitere Beteiligung)
B.11	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 17.07.2018)
B.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 06.07.2018)
B.13	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 04.07.2018)
B.14	terranets bw GmbH (Schreiben vom 14.06.2018 – Keine weitere Beteiligung)
B.15	Netze BW GmbH (Schreiben vom 15.06.2018 – Keine weitere Beteiligung)
B.16	Vermögen und Bau Baden Württemberg (Schreiben vom 28.06.2018 – Keine weitere Beteiligung)
B.17	Stadt Staufen (Schreiben vom 05.07.2018 – Keine weitere Beteiligung)
B.18	Gemeinde St. Märgen (Schreiben vom 03.07.2018 – Keine weitere Beteiligung)
B.19	Gemeinde St. Peter (Schreiben vom 20.06.2018 – Keine weitere Beteiligung)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.